

Pakt des Sport zeigt die Richtung an

In Münster haben die Stadt und der Stadtsportbund (SSB) den „Pakt des Sports“ geschlossen. In diesem werden dem selbstorganisierten Sport kommunale Finanzmittel und Teilhabeberechte an der Lokalpolitik und teilweise örtlichen Verwaltung dauerhaft gesichert. Diese Praxis ist eine Vorstufe des *konkreten Kommunalismus*. Auch die in Münster häufig anzutreffende Überlassung von öffentlichen Sportanlagen an die nutzenden Sportvereine ist ein Schritt zur Selbstverwaltung öffentlicher Aufgaben durch die gemeinnützig organisierten Einwohner*innen.

Besonders wichtig ist dabei, dass mit dem SSB Münster eine stadtweite Organisation besteht, der alle Sportvereine angehören, die auch öffentliche Aufgaben im Sport wahrnehmen. Dieses Selbstverwaltungsinstitut des örtlichen Sports ist in der Lage, durch die Aktiven im Verband und den Vereinen zu einem demokratisch verfassten, transparenten Koordinationsgremium weiterentwickelt zu werden, das selbstbestimmt die Gemeinnützigen sportlichen

Aufgaben für die gesamte Stadt verwaltet. Die beteiligten Vereine müssen, da es sich um eine öffentliche Gemeinschaftsangelegenheit handelt, alle Einwohner*innen in die Vereinigung aufzunehmen, die dies wünschen. Die Transparent für Mitglieder und die notwendige Öffentlichkeit wird durch den allgemein zugänglichen Jahresbericht über die zurückliegenden Tätigkeiten sowie der dafür aufgewendeten Finanzen, der jeweils im ersten Halbjahr erscheinen sollte, gewährleistet. Dies gilt im Rahmen der Selbstverwaltung der Kommune natürlich auch für den jeweiligen Stadtverband.

„In Münster existieren für einige kommunale Aufgabenfelder vergleichbare verbandliche Strukturen. Direkt umsetzen könnte die eigenverantwortliche kommunale Selbstverwaltung zum Beispiel der Stadtverband der Kleingärten, der Stadtheimatbund, der Kreuzbund, der Verband Bildung und Erziehung oder auch die die lokalen Verkehrs- und Wirtschaftsvereinigungen“, erklärte die Münsterliste im vergangenen Jahr.

Kommunalismus *aktuell*

2

Kommune selbst verwaltet

Der *moderne Kommunalismus* fußt auf den Ausarbeitungen des amerikanischen Denkers Murray Bookchin (1921 – 2006). Bookchin schlägt als Basis kommunalischer Dörfer, Stadtteile und Städte direkt-demokratische Versammlungen, in denen die Menschen selbst bestimmt die öffentlichen Angelegenheiten unter- und miteinander regeln.

Die von den Einwohner*innen selbst verwalteten Kommunen wiederum vernetzen sich konföderalistisch – sie wiederholen damit auf regionaler Ebene das kommunalistische Prinzip „Kommune der Kommunen“.

Moderner Kommunalismus zeichnet sich nach Bookchin insbesondere durch Vollversammlungen der Einwohner*innen aus. In diesen Versammlungen kann nach der Diskussion direkt durch die anwesenden Menschen entschieden werden.



Abstimmung in der Landsgemeinde Glarus am 7. Mai 2006 in der Schweiz.
(© wikipedia)

Anders als im antiken Athen dürfen an Einwohner*innenversammlungen in modernen kommunalistischen Gemeinden alle in dem Abstimmungsbereich dauerhaft lebenden Menschen teilnehmen. Im *konkreten Kommunalismus*, wie ihn eine Gruppe aus Münster vorschlägt, geht die Selbstbestimmung und -verwaltung der Menschen noch über die Entscheidungsversammlungen hinaus, weil auch die Verwaltung dauerhaft von den Ein-

tenden Entscheidungen (Ratsvorlagen) dominiert. Um den Willen der Einwohner*innen auch in die Vorbereitung von Entscheidungsvorlagen für die kommunalen Gremien einzubinden, was Grundlage demokratischer Meinungsbildung und damit der Entscheidungsfindung sein muss, muss auch die Verwaltung direkt durch die Menschen kontrolliert werden. Die Einwohner*innen müssen unmittelbar Einfluss auf die Tätigkeit (Ausführungen möglichkeiten in der Kommune

- Literatur**
- Brokow-Loga, Anton und Eckardt, Frank: **Stadtpolitik für alle**, Verlag Graswurzelrevolution, Heidelberg 2021
 - Graeber, David: **Bullshitjobs**, Klett-Cotta, Stuttgart 2018
 - Szybalski, Werner: **Kapitalismus communal angreifen**, Selbstverlag, Münster 2019
 - Zwischenraum Kollektiv (Hg.): **Decolonize the city!**, Unrast-Verlag, Münster 2017

Kommunalismus *aktuell*

- Ausgabe 1: Was ist Kommunalismus?
- Ausgabe 2: Kommune selbst verwaltet
- Ausgabe 3: Daseinsvorsorge als bedingungsloses Grundeinkommen
- Ausgabe 4: Wem gehören Luft, Wasser und Boden?
- Ausgabe 5: Konkreter Kommunalismus – Handlungsmöglichkeiten in der Kommune



Direkte Demokratie ist die Basis.
(© wikipedia)

rung der Entscheidungen) und insbesondere auf die Erstellung der Entscheidungsvorlagen der Kommune besitzen.

Innerstädtische Dezentralität

Das Konzept „Kommune selbst verwaltet“ basiert auf – auch innerstädtische – Dezentralität der kommunalen Verwaltung. In jeder demokratischen Basisseinheit (Dorf, Stadtteil, Gemeinde oder Stadt) sollte es ein aus der Einwohnerschaft ausgelöstes Entscheidungsgremium (den Rat) geben. Diese ausgelosten Vertreter*innen amtierten im jeweiligen Rat vier Jahre. Dabei gehören sie im ersten Amtsjahr dem Rat als noch nicht stimm-, aber schon rede- und antragsberechtigte Mitglieder an. Im zweiten Jahr werden sie zudem stimmberechtigt und im dritten Jahr dürfen sie auch Leitungsaufgaben in dem Gremium wahrnehmen. Im vierten Jahr sollte ohne Ämter aber mit viel Mitausprachemöglichkeit die Mandatszeit ausklingen.

Durch diese Form mit ausgelosten, zeitlich begrenzten Mandaten im kommunalen Entscheidungsgremium ist gewährleistet, dass die Zeit als örtliche Entscheider*in klar begrenzt ist. In jedem Jahr, natürlich bis auf den ersten gelosten Rat, in den Mitglieder mit einem, drei- und vierjährige Amtszeit gelost werden, bekommt der Rat ein Viertel neuer Mitglieder. Erbhöfe im Entscheidungsgremium sind damit ausgeschlossen. Neue Ideen durch die neuen Mitglieder praktisch garantiert.

Die Vereinigung leitet die örtliche Verwaltung und bereitet gemeinsam mit den hauptamtlichen Mitarbeiter*innen der Verwaltung – dies

Trotzdem können sich Einwohner*innen auch dauerhaft in der Politik engagieren. Dies allerdings nicht als Entscheider*innen im gelosten Rat, sondern durch Mitarbeit in den örtlichen Institutionen, die sich speziell um die allgemeine lokale Ent-

wicklung oder um spezielle örtliche und gesellschaftliche Teilbereiche (zum Beispiel Soziales, Daseinsvorsorge, Ökologie, Bildung, Infrastruktur, Wirtschaft, Freizeit, Kultur oder Sport) in lokalen Vereinigungen engagieren.



Öffentliche Sportanlagen sollten von den Vereinen selbst verwaltet werden.

Da die Vorlagen für den Rat und die sonstigen kommunalen Gremien grundsätzlich von der örtlichen Verwaltung vorbereitet werden, muss diese örtliche Verwaltung von einer für alle Einwohner*innen offenen, transparenten Vereinigung ge führt werden. Dessen Vorstand wird entweder in einer Einwohner*innenversammlung direkt gewählt oder – in größeren Stadtteilen oder Orten – per Wahlentscheid bestimmt.

Für spezielle Aufgabenbereiche richtet die Vereinigung, in denen natürlich alle Einwohner*innen mitarbeiten können, Arbeitsgruppen ein. Diese werden in jedem Stadtteil oder Ort gemäß der örtlichen Gegebenheiten nach Bedarf sowie aufgrund der Interessen der Einwohner*innen festgelegt.

Vereine kontrollieren die Verwaltung

– auf der Basisebene könnte – es Fachausschüsse geben. Diese Fachausschüsse und auch die Spitze der Fachverwaltung der Stadt oder der Stadtregion leiten offene und transparente Verbände, die aus den örtlichen Fachvereinen bestehen. Die Verwaltungsleistungen werden gewählt und das Entscheidungsgremium (Fachausschuss) aus einem Interessent*innenkreis ausgelost. Beides zum Beispiel in der jeweiligen Verbandsversammlung.

Auf der dritten (Region / Land) und vierten (Union) Ebene wird ebenso verfahren. Dabei ist von besonderer Bedeutung, dass alle beteiligten Vereine und Verbände nicht nur für alle Einwohner*innen des jeweiligen Einzugsbereiches offen sind, sondern auch extrem transparent agieren müssen. Dies ist zwingend notwendig, um alle Einwohner*innen jederzeit auf den aktuellen Sachstand der Diskussion bringen zu können.

Dabei gilt grundsätzlich, dass Entscheidungen eines Rates, insofern sie nicht



In Stadtteilgruppen und lokalen Vereinen können alle Einwohner*innen leicht in die Diskussion der politischen Entscheidungen einbezogen werden.

ausschließlich für den geografischen Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Rates von Bedeutung sind, von der nächsthöheren Ebene nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Ja- und Neinstimmen aufgehoben werden können. In diesem Fall, wenn also überstimmt wird, ist das Votum des „höheren“ Rates für das gesamte Einzugsgebiet des Entscheidungsgremiums bindend.

Murray-Bookchin-Gesellschaft
Europäische kommunalistische Vereinigung
c/o Werner Szybalski
Grevener Straße 144, D-48159 Münster
werner@szybalski.de